



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes
(Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG)**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Förderung des Mittelstandes
(Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG)

A. Problem

Der Mittelstand ist die tragende Säule der Wirtschaft in Schleswig-Holstein. Die herausragende Bedeutung für Beschäftigung, Ausbildung und Innovationen ist unumstritten. In konjunkturschwachen Zeiten sorgen die kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen auch insbesondere die Handwerksbetriebe zählen, für Ausgleich und Rückhalt im wirtschaftlichen Geschehen.

Nicht immer wurden die Besonderheiten des Mittelstandes bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend beachtet. Ein verlässlicher Rechtsrahmen wurde erforderlich, damit die Existenzen von Unternehmerinnen und Unternehmen sowie der Beschäftigten in der mittelständischen Wirtschaft langfristig gesichert und weiterentwickelt werden konnten.

Die genannten Gründe führten im Jahre 1977 dazu, ein Mittelstandsförderungs-gesetz für das Land Schleswig-Holstein zu verabschieden. Nachdem dieses Gesetz im Jahre 2003 bereits den geänderten Gegebenheiten angepasst wurde, sind nunmehr erneute Anpassungen, nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen im EU- und Bundesrecht, erforderlich.

B. Lösung

Mit der vorgelegten Novellierung wird die notwendige Anpassung an die Veränderungen in den übergeordneten Rechtsbereichen der Europäischen Union und des Bundes vorgenommen.

Die Novelle setzt neben wichtigen Klarstellungen neue Akzente zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein. So sollen Aufträge grundsätzlich in Losen vergeben werden, um die mittelständischen Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge noch stärker zu berücksichtigen.

Zudem wird eine Regelung zur Tariftreue aufgenommen, die Konformität mit dem entsprechenden Recht der Europäischen Union herstellt.

Mit der Übernahme und der Konkretisierung von Regelungen aus anderen Rechtsquellen, schafft das Mittelstandsförderungsgesetz einen Rechtsrahmen, der für Transparenz sorgt und auf die Bedürfnisse dieses wichtigen Wirtschaftsegments abgestellt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Zielvorgaben des § 3 Abs. 2 führen zu Steigerungen in der Effizienz der Bearbeitung von Vorgängen. Daher sind langfristig eher sinkende Kosten zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der verbindliche Rechtsrahmen schafft Rechts- und Planungssicherheit. Das Zusammenführen von Regelungen aus anderen Rechtsbereichen in nur einer Rechtsquelle erleichtert die Orientierung.

Die Wettbewerbssituation der klein- und mittelständischen Betriebe wird durch die Veränderungen im Vergaberecht und mit den Regelungen zur Tariftreue deutlich verbessert.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Entwurf

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Ziele und Grundsätze der Förderung

- § 1 - Ziel
- § 2 - Mittelstandsdefinition
- § 3 - Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 4 - Vorrang der privaten Leistungserbringung
- § 5 - Fördergrundsätze
- § 6 - Finanzierung der Förderung

Abschnitt II - Fördermaßnahmen

- § 7 - Berufliche Ausbildung und Weiterbildung
- § 8 - Existenzgründungen und Betriebsübernahmen
- § 9 - Finanzhilfen
- § 10 - Wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer
- § 11 - Kooperationen
- § 12 - Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen
- § 13 - Bekämpfung der Schwarzarbeit
- § 14 - Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abschnitt III - Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- § 15 - Verordnungsermächtigung
- § 16 - Übergangsbestimmung
- § 17 - In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Ziel

(1) Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, der Selbstständigen und der Freien Berufe ist der Schwerpunkt für die Schaffung von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen durch das Land. Dazu sollen auch die Verbände, Kammern, Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Akteure selbst beitragen.

(2) Es ist Aufgabe der Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Schleswig-Holstein, diesem Ziel zu dienen. Mittelstandsförderung soll dabei in den kleinen und mittleren Unternehmen:

1. die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit, auch international, erhalten und steigern,
2. dazu beitragen, Ausbildungs- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und neu zu schaffen,
3. die Existenzgründung und das Wachstum fördern,
4. Betriebsübernahmen unterstützen,
5. die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel begleiten und
6. die Voraussetzungen der Eigenkapitalbildung verbessern.

(3) Dafür sollen die Rahmenbedingungen nach Absatz 1 mittelstandsgerecht gestaltet werden. Hierzu zählen als ständige Aufgaben, auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände, neben anderen:

1. die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften,
2. die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen,
3. die kontinuierliche Überprüfung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand.

§ 2 Mittelstandsdefinition

(1) Das Gesetz richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU). Die Zahl der Auszubildenden ist dabei nicht zu berücksichtigen. Der Jahresumsatz förderungswürdiger Unternehmen darf höchstens 50 Millionen Euro oder die Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro betragen.

Das Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen sein, die diese Mittelstandsdefinition nicht erfüllen.

(2) Auf die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 des Landesverwaltungsgesetzes sind verpflichtet, bei allen Programmen und Planungen, insbesondere auch bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Sie haben zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsabläufe soweit wie möglich durch elektronische Verfahren zu optimieren.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger wirken in Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die Verwaltungsträger im Sinne des § 3 sollen wirtschaftliche Leistungen ausschließlich dann erbringen, wenn sie dies zweckmäßiger und wirtschaftlicher als private Unternehmen können. Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Fördergrundsätze

(1) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit oder Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt voraus, dass eine Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige öffentliche Fördermaßnahmen sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

(3) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung sowie des Gender Mainstreaming zu beachten.

(4) Es sind die Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes und regionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Nachhaltigkeit, Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.

(5) Die Fördermaßnahmen werden unter Rückforderungsvorbehalt gestellt. Öffentliche Mittel im investiven Bereich können zurückgefordert werden, falls diese nicht für Maßnahmen verwendet werden, die eine dauerhafte Investition in Schleswig-Holstein beinhalten.

(6) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die betroffenen Landesorganisationen der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften beteiligt.

§ 6 Finanzierung der Förderung

(1) Die Finanzierung der Mittelstandsförderung erfolgt nach den Förderrichtlinien des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums sowie nach dem Haushaltsgesetz.

(2) Die staatlichen Fördermittel werden in einer Anlage zum Landeshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet.

Abschnitt II Fördermaßnahmen

§ 7 Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden sowie von Beschäftigten ist Aufgabe der Betriebe. Das Land kann zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Beschäftigten und Auszubildenden insbesondere fördern:

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge im Handwerk sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- oder Fortbildung und Weiterbildung dienen,

2. die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die der Vorbereitung und Ergänzung der beruflichen Aus- und Fortbildung oder Weiterbildung dienen,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen auf regionaler Ebene zur Verbesserung von Transparenz, Information und Beratung (Weiterbildungverbände) sowie die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen,
4. Maßnahmen im Bereich Schule – Wirtschaft und zur Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen und
6. Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen aus Migrantenfamilien in das duale Ausbildungssystem.

§ 8 Existenzgründungen und Betriebsübernahmen

(1) Das Land kann Existenzgründungen und Betriebsübernahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterstützen. Darüber hinaus können gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und Kammern Informationsvermittlungen über Förderprogramme von öffentlichen und privaten Stellen sowie weitere Hilfestellungen bei Neugründungen von Betrieben und Betriebsübernahmen angeboten werden. Bei der Förderung von Existenzgründungen sind die besondere Situation und die spezifischen Problemlagen von Frauen zu berücksichtigen.

(2) Das Land kann die Kommunen beim Aufbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur durch geeignete Instrumente unterstützen und ihnen für eine befristete Zeitdauer Starthilfen gewähren.

§ 9 Finanzhilfen

(1) Das Land und dessen Förderinstitutionen können Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Beteiligungen oder Bürgschaften gewähren.

(2) Diese Finanzhilfen sollen insbesondere zur Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Schleswig-Holstein beitragen.

§ 10 Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer

(1) Das Land hat mit einer an die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaft angepassten Strategie und dem Einsatz entsprechender Instrumente der Technologie- und Innovationsförderung Rechnung zu tragen. Dabei soll besonderer Wert auf die Nutzbarmachung in der betrieblichen Praxis von KMU gelegt werden.

(2) Das Land soll die Förderung von Maßnahmen nach Absatz 1 an die Bedingung knüpfen, dass die Ergebnisse von Forschungen und Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Kooperationen

Das Land kann Kooperationen zwischen den Unternehmen und den Hochschulen im Lande mit dem Ziel fördern, technologisches Know-how schneller in die KMU zu vermitteln sowie mittelständische Partner zur Herstellung von an den Hochschulen neu entwickelten Produkten und Technologien zu finden. Zu den förderungswürdigen Kooperationen gehören auch die Durchführung und die Auswertung von Betriebsvergleichen.

§ 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Teilnahme von KMU an Firmengemeinschaftsbüros außerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Markterkundung fördern.

§ 13 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Da die Schwarzarbeit insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft schadet, bekämpfen das Land, die Kreise und die Gemeinden die Schwarzarbeit durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818).

§ 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltliche schriftliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von öffentlichen Auftraggebern mit Auf-

tragnehmern des privaten Rechts geschlossen werden, soweit dies nicht im Bundesauftrag geschieht.

(2) Öffentliche Auftraggeber sind:

1. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung tätig sind, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben; ein beherrschender Einfluss wird ausgeübt, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Bei öffentlichen Aufträgen sind

1. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, berichtigt BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755), und Teil B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. September 2003),
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A und B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009, S. 3349) sowie
3. die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110)

anzuwenden. Die in Satz 1 genannten VOL und VOB sind bei deren Änderungen oder Neufassungen in der Fassung anzuwenden, die das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(5) Für Bauleistungen und andere Leistungen im Gesamtauftragswert von über 10.000 Euro, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 5 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen und im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der öffentliche Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um mindestens 10% vom nächst höheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Absatz 5 vorliegen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des jeweiligen Auftragswertes, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes, zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer erfolgt, wenn der Auftragnehmer dessen Verstoß kannte oder hätte erkennen müssen. Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in Absatz 5 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß oder mehrfache fahrlässige Verstöße gegen Satz 1 durch den Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. Liegen derartige Verstöße nachweisbar vor, kann der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe

öffentlicher Aufträge ausschließen. Wird der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen, kann der Ausschluss sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen den Nachunternehmer ausgesprochen werden.

(7) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne dieses Gesetzes handelt,
3. bei der Vergabe von Bauleistungen und anderer Leistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst, an Nachunternehmer von diesen die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 5 zu verlangen,
4. bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), jeweils in der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Fassung, zum Vertragsbestandteil zu machen,
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(8) Die Absätze 5 und 6 und Absatz 7 Nr. 3 gelten nur für Aufträge von Behörden des Landes und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschriften können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwenden, wenn sie im Anwendungsbereich des Absatzes 5 öffentliche Aufträge vergeben.

(9) Der öffentliche Auftraggeber hat zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsbekämpfung Kontrollmechanismen im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern. Er hat hierfür

1. durch interne organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen oder
2. vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen; die

Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen; sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Sofern der öffentliche Auftraggeber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Beifügung einer Zweitausfertigung nach Satz 2 Nr. 2 verlangt hat, ist das Angebot sowohl bei Nichtabgabe der Zweitausfertigung bis zum Ablauf der Angebotsfrist als auch bei Abweichungen zur Erstausfertigung von der Wertung auszuschließen.

(10) Der öffentliche Auftraggeber informiert bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung ab einem Gesamtauftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der vollständigen Informationen nach Satz 1 geschlossen werden. Werden die Informationen per Telefax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf 5 Kalendertage.

(11) Für Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 10 gilt § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), entsprechend.

Abschnitt III

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Verordnungsermächtigung

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne öffentliche Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 von der Anwendung einzelner Abschnitte der VOL/A und der VOB/A auszunehmen,
2. abweichende Regelungen von den nach § 14 Abs. 3 anzuwendenden VOL/A und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, unterhalb derer die VOL/A, die VOB/A oder die SektVO nicht anzuwenden sind oder unterhalb derer bei der Anwendung der VOL/A und der VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
4. Einzelheiten über bei Entscheidungen im Vergabeverfahren von der Mitwirkung auszuschließende Personen zu regeln.

§ 16 Übergangsbestimmung

Auf die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Mittelstand ist die tragende Säule der Wirtschaft in Schleswig-Holstein und steht im Zentrum der schleswig-holsteinischen Wirtschaftspolitik. Im Mittelstand arbeiten 85% der Beschäftigten, hier werden die meisten Ausbildungsplätze angeboten und hier findet die Integration junger Menschen in das Arbeitsleben statt. Der Mittelstand ist zugleich Ideenschmiede mit entscheidender Innovationskraft und übernimmt zudem gesellschaftspolitische Verantwortung.

Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen ist eine wichtige Voraussetzung, um Vielfalt, Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande zu erhalten und zu stärken. Ein verlässlicher Rechtsrahmen bietet Entfaltungsmöglichkeiten und unterstützt dabei, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu erhalten. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahre 1977 das schleswig-holsteinische Mittelstandsförderungsgesetz verabschiedet, das auch zu einer dauerhaften mittelstandspolitischen Sensibilisierung beigetragen hat. Das Gesetz wurde 2003 neu gefasst und an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes trägt insbesondere dazu bei, betriebsgrößenspezifische Wettbewerbsnachteile von kleinen und mittleren Unternehmen auszugleichen, die Finanzkraft dieser Unternehmen zu stärken sowie Existenzgründungen und die berufliche Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

Die nun vorgelegte Novellierung ist eine notwendige Anpassung an die Veränderungen in den übergeordneten Rechtsbereichen der Europäischen Union und des Bundes. Die Novelle setzt neben wichtigen Klarstellungen neue Akzente zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein. So sollen Aufträge grundsätzlich in Losen vergeben werden, um die mittelständischen Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge noch stärker zu berücksichtigen. Zudem nimmt die Novelle eine Regelung zur Tariftreue auf, die mit den Vorgaben des vorrangig anzuwendenden Europarechts konform ist.

B. Einzelbegründung

§ 1

Die Ergänzung in Abs. 3 stellt klar, dass auch die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verantwortung zur Schaffung mittelstandsgerechter Rahmenbedingungen stehen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

§ 2

Die Regelung übernimmt die Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen aus ABI. EU Nr. L 124/36.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

§ 3

§ 3 Abs. 2 berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Wirtschaft, die auf immer schneller werdende Entscheidungsprozesse angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Nutzung der Möglichkeiten von computergestützten Verfahren im Verkehr mit öffentlichen Stellen. Entsprechende Regelungen haben sich in anderen Ländern, z.B. in Bayern, bereits bewährt.

§ 3 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 2 a.F.

§ 4

Redaktionelle Änderungen.

§ 5

Die Formulierung stellt klar, dass die Erbringung einer Eigenleistung zwingend ist. Dies entspricht auch den Vorgaben des EU-Rechts.

Abs. 4 S. 2 wird um das Merkmal der Nachhaltigkeit ergänzt. Dies ist nach EU-Recht ein zwingendes Förderkriterium.

Abs. 5 n.F. stellt Fördermaßnahmen im investiven Bereich unter den Rückforderungsbehalt der dauerhaften Investition in Schleswig-Holstein. Dies entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 9 Abs. 2.

Abs. 6 entspricht Abs. 5 a.F. mit der Erweiterung auf die Landesorganisationen der Gebietskörperschaften. Dies entspricht der Ergänzung in § 1 Abs. 3.

§ 7

§ 7 S. 2 konkretisiert die Förderung im Bereich der beruflichen Bildung und Weiterbildung. Der Förderkatalog ist nicht mehr wie in der alten Regelung abschließend, sondern erfährt durch die Ergänzung um das Merkmal „insbesondere“ eine Öffnung. Im Einzelnen:

Nr.1 erweitert die bisherige Nr. 2 um Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.

Nr. 2 konkretisiert den Fördertatbestand Nr. 1 a.F.

Nr. 3 konkretisiert den Fördertatbestand Nr. 6 a.F.

Nr. 4 entspricht der Nr. 3 a. F., ergänzt um die Maßnahmen im Bereich Schule - Wirtschaft.

Nr. 5 a. F. entfällt, da sie rein verweisenden Charakter hatte. Die redaktionell angepasste Nr. 5 entspricht im wesentlichen der Nr. 4 a.F.

Nr. 6 entspricht der Nr. 8 a. F.

Entfallen ist die bisherige Nr. 7. Die Förderung der außerbetrieblichen Ausbildung fällt nunmehr in den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit und bedarf daher nicht mehr der Regelung im Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz.

§ 8

Redaktionelle Änderungen.

§ 9

Redaktionelle Anpassung in Abs. 1.

Inhaltlich wird der untechnische Begriff „Kredite“ durch die bankübliche Formulierung „zinsgünstige[n] Darlehen“ ersetzt. Ferner wird entsprechend den europarechtlichen Förderbestimmungen und der bisherigen Förderpraxis die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen aufgenommen.

Der bisherige § 9 Abs. 2, findet sich jetzt in § 5 Abs. 5.

§ 9 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 9 Abs. 1, 2. HS. a. F.

§ 10

Die Vorschrift des Abs.1 a. F. wird um S. 2 ergänzt.

Die Zielvorgaben werden dahingehend konkretisiert, die Innovationsförderung so auszurichten, dass die Ergebnisse von den KMU auch praktisch genutzt werden können.

Die Änderung in Abs. 2 entspricht den Vorgaben des EU-Förderrechts.

§ 11

Redaktionelle Änderung.

§ 12

Die geplante Förderung von KMU zur Teilnahme an schleswig-holsteinischen Business Centern trägt dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Aspekt des internationalen Wettbewerbs verstärkt Rechnung, indem eine direkte Präsenz auf internationalen Märkten gefördert werden kann. Aktuelle Angebote sind derzeit in China, Indien, Malaysia, Brasilien und Russland vorhanden.

§ 13

Die Änderung übernimmt den neuen Titel des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

§ 14

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist.

Die Umformulierung in Nr. 4 lehnt sich an die Überschriften aus der Sektorenverordnung (SektVO) an.

Die Anpassungen in Abs. 3 dienen hinsichtlich der Verweise auf die VOL und VOB der Bezugnahme auf die aktuellen Bekanntmachungen. Soweit die Berücksichtigung der SektVO festgeschrieben wird, folgt dies der Verschiebung der Regelungen der jeweiligen Abschnitte 3 und 4 aus der VOL/A und der VOB/A in die SektVO. Der Verweis auf die Regelungen des Tariftreuegesetzes (TTG) entfällt, da dieses am 31.12.2010 außer Kraft tritt.

Hintergrund der Neuregelung in Abs. 4 n.F. ist, dass es gerade bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die vielfach mit einer marktstarken Stellung des Auftraggebers einhergeht, im Interesse der vorwiegend mittelständisch strukturierten Wirtschaft geboten ist, auf deren Interessen bei der Ausgestaltung der Vergabeverfahren besonders zu achten. So sollen die Nachteile der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe großer Aufträge mit einem Volumen, das ihre Kapazitäten überfordern könnte, ausgeglichen werden. Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soll dadurch verstärkt werden, dass nunmehr auch unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich eine Aufteilung in Lose stattzufinden hat. Nur in Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Diese Regelung ist wortgleich mit der Regelung in § 97 Abs. 3 Satz 1 und 2 GWB.

Der Abs. 5 n. F. stellt eine neue Regelung hinsichtlich der Tariftreuregelungen dar. Sie entspricht im Regelungskern § 3 des TTG und § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes. Dies trägt dem Umstand der geographischen Nähe und wirtschaftlichen Verflechtung mit der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung. Allerdings ist die Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen von über 10.000,- € beschränkt. Dies geht auf die Regelung des § 2 Abs. 4 TTG zurück. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH beschränkt sich die Regelung nunmehr auf solche Tariftreueklauseln, die sich auf einen Tarifvertrag, der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeingültig erklärt worden ist, oder eine andere gesetzliche Regelung beziehen.

Der Abs. 6 n.F. übernimmt die bisherigen Verpflichtungen der Auftragnehmer und die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Tariftreuepflicht aus den §§ 6 und 7 TTG. Lediglich die Höhe der zulässigen Vertragsstrafe wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH von 10% auf 5% des Auftragswerts reduziert. Die Sanktionen beziehen sich sowohl auf die in Absatz 5 genannten Pflichten des Auftragnehmers als auch auf die Mitwirkungspflichten nach Satz 1.

Die Regelungen bezüglich der Weitergabe von Leistungen werden in Abs. 7 n.F. geregelt. Die neu eingefügte Nr. 3 stellt die Nachfolgeregelung zu § 3 TTG hinsichtlich der Tariftreueverpflichtungen der Nachunternehmer dar.

Mit Abs. 8 n.F. wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht, die Tariftreuregelungen anzuwenden. Dieses entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 TTG.

Abs. 9 n.F. entspricht dem Abs. 5 a.F.

Die Änderungen in Abs. 10 n.F. dienen einerseits der einheitlichen Verwendung von Begriffen, andererseits werden die Regelungen für die Mitteilung an § 101a GWB angepasst. Im Hinblick auf § 1 der Vergabeverordnung und §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 SHVgVO wird nun statt der bisherigen Angabe 10.000 Euro netto die Angabe 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer verwendet.

Die Änderung in Abs. 11 n.F. beinhaltet den Verweis auf die aktuelle Fassung des GWB.

Streichung von § 16 (Mittelstandsbericht)

Die alte Regelung hinsichtlich des Mittelstandsberichts wird ersatzlos gestrichen. Die Landesregierung berichtet jedoch auf Antrag. Der Bericht auf Antragstellung hin hat den Vorteil, dass der Antrag zugleich mit spezifizierten Fragestellungen verbunden werden kann und damit die Landesregierung ihrer Informationsfunktion zielgerichteter nachgekommen kann. Dies verkürzt den Weg der Informationsgewinnung des Parlaments.

§§ 16 und 17

rücken vor und stehen an Stelle der bisherigen §§ 17 und 18.